

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 10 vom 07.10.2011 S. 701, Änd. AM I 35/18.10.2012, S. 1832, Änd. AM I 38/05.09.2013 S. 1288, Änd. AM I 07/17.03.2014 S. 105, Änd. AM I/39 vom 17.10.2014 S. 1226, Änd. AM I Nr. 37 vom 17.08.2015 S. 985, Änd. AM I/48 v. 23.09.2016 S. 1227, Änd. AM I/50 v. 17.10.2017 S. 1276, Änd. AM I/40 vom 13.08.2018 S. 780, Änd. AM I/41 v. 19.09.2019 S. 776, Änd. AM I/53 v. 28.09.2020 S. 1076, Änd. AM I/43 v. 29.09.2021 S. 1014, Änd. AM I/37 v. 16.08.2022 S. 756, Änd. AM I/25 v. 15.08.2023 S. 771, Änd. AM I/30 v. 11.09.2024, Berichtigung AMI/6 vom 11.02.2025 S. 91, Änd. AM I/31 v. 07.10.2025 S. 813

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 07.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2025 die fünfzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.08.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2025 S. 91), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Die Veröffentlichung der vierzehnten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2024 S. 800 ff.) erfolgte zum Teil fehlerhaft und wird hiermit für ungültig erklärt. Nachfolgend erfolgt die korrekte Veröffentlichung.

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 08.07.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 21.08.2024 die vierzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.07.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2023 S. 771), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 10.07.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.07.2023 die dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2022 S. 756), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der

Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 11.07.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.07.2022 die zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 43/2021 S. 1014), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 12.07.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 15.09.2021 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.09.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2020 S. 1076), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 13.07.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.09.2020 die zehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2019 S. 776), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 15.07.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2019 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang

„Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.08.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2018 S. 780), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 09.07.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.08.2018 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2017 S. 1276), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 10.07.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.10.2017 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2016 S. 1227), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 11.07.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.09.2016 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 11.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 985), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 13.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 11.08.2015 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2014 S. 1226), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 21.07.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.10.2014 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 04.03.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2014 S. 105), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 20.01.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 04.03.2014 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.08.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2013 S. 1288), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 08.07.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.08.2013 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2012 S. 1832), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 16.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 701) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

1	Satz	3
Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).		

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
§ 3	Akademischer Grad
§ 4	Empfohlene Vorkenntnisse
§ 5	Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf
§ 6	Lehr- und Lernformen
§ 7	Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
§ 8	(aufgehoben)
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 10	Bachelorarbeit
§ 11	Wiederholbarkeit von Prüfungen

- § 11a Fachspezifische Prüfungsformen
- § 12 Gesamtergebnis, Endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Studienberatung
- § 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen
- Anlage I: Modulübersicht
- Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage III: Gliederung des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang Geographie an der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO).
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang „Geographie“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Grundlegendes Ziel des Bachelor-Studiengangs Geographie ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Neben einer ausreichenden Kenntnis in natur- und geisteswissenschaftlichen Grundlagen sollen Studierende vertiefte Kenntnisse in einem selbst gewählten wissenschaftlichen Fachgebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um
 - a) sich eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
 - b) die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.
- (3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit studiengangsspezifischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.
- (4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(5) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge innerhalb der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse des gewählten Fachs zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) in Geographie.

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen Sprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen. ²Studienbewerbenden, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

(a) auf das Fachstudium 115 C,

(b) auf den Professionalisierungsbereich 53 C, davon 18 C auf Schlüsselkompetenzen,

(c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich im Anhang (Anlage II).

(6) Im ersten und zweiten Semester befinden sich die Orientierungsmodule im Umfang von 21 Anrechnungspunkten.

(7) ¹Die zentralen Studieninhalte des Bachelor-Studiengangs orientieren sich in die Teildisziplinen Physische Geographie und Anthropogeographie. ²Neben den fachlichen Grundlagen liegt ein weiterer Schwerpunkt des Curriculums auf den methodischen Lehrveranstaltungen sowie der Geoinformatik (GIS) und Gelände- und Laborveranstaltungen. ³Wahlpflichtmodule in den Grundlagenfächern Mathematik, Anorganische Chemie, Sozialwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft in Verbindung mit weiteren nichtgeographischen Wahlpflicht- und Wahlmodulen ermöglichen den Studierenden eine fachmethodische Vertiefung nach Studienschwerpunkten. ⁴Es ist über die geographischen Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C (6 SWS) eine fachliche Vertiefung in der Anthro- oder Physischen Geographie möglich. ⁵Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist der als Anlage I beigefügten Übersicht zu entnehmen.

(8) ¹Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Studienschwerpunkte angeboten: Schwerpunkt „Humangeographie“ und Schwerpunkt „Physische Geographie“. ²Es besteht zudem die Möglichkeit ohne einen dieser angebotenen Schwerpunkte das Studium über das Angebot im Wahlpflicht- und Wahlbereich in Bezug auf die persönliche Karriereplanung auszugestalten (studium generale). ³Im Professionalisierungsbereich werden ein angewandtes und ein wissenschaftliches Profil angeboten.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare, Praktika und Geländekurse in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. ²Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen.

(4) ¹Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. ²Es wird in der Regel von Studierenden betreut.

(5) ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten

über ein Teilthema – voraus. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden.

(6) Praktika (Labor- und Geländepraktikum) sind Lehrformen, die eine problemorientierte und praxisnahe Ausbildung ermöglichen.

(7) Geländekurse dienen der Anschauung geographischer Sachverhalte am Objekt und der Einübung von Arbeitsweisen und Methoden im Gelände.

(8) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(9) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Absatz 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

- b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 2 a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absatz 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

§ 8 -aufgehoben-

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit gilt: Es müssen insgesamt mindestens 120 C erbracht sein, davon mindestens 65 C aus dem Bereich der Pflichtmodule im Fachstudium Geographie (s. Anlage I).

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Gutachterinnen oder Gutachter,
- c) Nachweise über die Erfüllung der fachspezifischen Voraussetzungen gemäß Absatz 1.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist nur dann zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland in dem gewählten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich der Geographie zu wählen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Studierenden, die nach dem Bachelorstudium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird empfohlen, das Thema der Bachelorarbeit so zu wählen, dass sie dem Zweck des frühzeitigen Berufseinstieges dient. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe

des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen; die Vorlage erfolgt in der Regel durch Upload in das Prüfungsverwaltungssystem ²Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt.

³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Im ersten Versuch bestandene, innerhalb der Regelstudienzeit absolvierte Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt erfolgen.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Orientierungsmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

§ 11 a Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Berufspraktikumsbericht: Ein Berufspraktikumsbericht enthält eine schriftliche Darstellung der jeweiligen Einrichtung, der kennengelernten Arbeitsbereiche sowie Aufgabenfelder und der durchgeführten Tätigkeiten. Ferner werden darin die gesammelten Erfahrungen reflektiert, die Nützlichkeit der Kenntnisse und Kompetenzen aus dem bisherigen Studium für die Praktikumsstätigkeiten erörtert und zudem dargestellt, welche Kenntnisse und Kompetenzen darüber hinaus aus der Tätigkeit in der Einrichtung hinzugewonnen wurden. Weiterhin wird die Relevanz des Praktikums für die eigene Berufsperspektive reflektiert.

b) Ergebnisbericht: Ein Ergebnisbericht ist eine schriftliche Darstellung von Ergebnissen aus der Auswertung einer Datenerhebung zu einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Fragestellung. In einem Ergebnisbericht werden zudem die verwendeten Methoden, eine

Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sowie die Gesamteinbettung in ein theoretisches Rahmenwerk dargelegt. Ein Ergebnisbericht enthält geeignete grafische Elemente, zum Beispiel Tabellen, Diagramme, Abbildungen, und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen. Zu einem Ergebnisbericht kann eine Präsentation vorgesehen werden, in der die Kerninhalte des Berichts unter Verwendung geeigneter Medien einem Auditorium mündlich erläutert werden.

c) Geländeprotokoll: Ein Geländeprotokoll ist eine schriftliche, in geeigneter Form gegliederte und mit graphischen Elementen (z.B. Skizzen, Tabellen, Diagrammen, Abbildungen) versehene Darstellung der einzelnen, während einer Geländebegehung aufgesuchten Stationen unter Verwendung relevanter Fachtermini und zusätzlicher Literatur. Ein Geländeprotokoll kann entweder in Verlaufsform (Verlaufsprotokoll) oder in thematischer Form (Themenprotokoll) erstellt werden. Ein Geländeprotokoll als Verlaufsprotokoll stellt die während einer Geländebegehung aufgesuchten Stationen in chronologischer Reihenfolge mit einer Zusammenfassung der wesentlichen, an den Standorten vermittelten Inhalte dar. Ein Geländeprotokoll als Themenprotokoll fasst die während einer Geländebegehung aufgesuchten Stationen mit gleicher beziehungsweise ähnlicher Thematik zusammen und bindet sie in einen übergeordneten Kontext ein. Ein Geländeprotokoll kann als Einzel- oder als Gruppenleistung vorgesehen werden.

d) GIS-Projektarbeit: Eine GIS-Projektarbeit ist die praktische Bearbeitung einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Themenstellung unter Verwendung geeigneter GIS-Software, in der Regel ergänzt durch eine schriftliche Dokumentation des methodischen Vorgehens und der Ergebnisse. Zu einer GIS-Projektarbeit kann eine mündliche Präsentation der methodischen Vorgehensweise und der Arbeitsergebnisse vorgesehen werden.

e) Portfolio: Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener schriftlicher und/oder mündlicher Leistungen (z.B. kürzere Referate, Hausaufgaben), deren Anzahl, Art und Umfang jeweils in der betreffenden Modulbeschreibung definiert werden. Die einzelnen Leistungen können als Einzel- oder Gruppenleistung vorgesehen werden.

f) Projektarbeitsbericht: Ein Projektarbeitsbericht ist eine schriftliche Darstellung von Ergebnissen aus der Bearbeitung einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Fragestellung unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel (zum Beispiel entsprechende Software). In einem Projektarbeitsbericht werden zudem die verwendeten Methoden, eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen sowie die Gesamteinbettung in ein theoretisches Rahmenwerk dargelegt. Ein Projektarbeitsbericht enthält geeignete grafische Elemente, zum Beispiel Tabellen, Diagramme, Abbildungen, und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen. Zu einem Projektarbeitsbericht kann eine Präsentation vorgesehen werden, in der die Kerninhalte des Berichts unter Verwendung geeigneter Medien einem Auditorium mündlich erläutert werden.

g) Übungsaufgabe: Eine Übungsaufgabe ist eine schriftliche, in der Regel außerhalb der Präsenzzeit zu erbringende Leistung (3 - 5 Seiten) zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung, durch welche die Studierenden zeigen, dass sie bestimmte fachmethodische Fähigkeiten beherrschen und fachtheoretische Inhalte verstanden haben. Übungsaufgaben werden in der Regel semesterbegleitend durchgeführt, die Aufgabenstellungen veranstaltungsbegleitend an die Studierenden vergeben. Eine Übungsaufgabe kann als Einzel- oder Gruppenleistung gestellt werden.

h) Posterpräsentation: Eine Posterpräsentation umfasst die Visualisierung von Informationen in Form eines Posters im Format DIN A0 oder DIN A1 sowie eine mündliche Erläuterung des Posters. Wissenschaftliche Inhalte werden auf einem Poster insbesondere durch geeignete Abbildungen illustriert, die i. d. R. einen größeren, zumindest aber gleich großen Anteil einnehmen wie Textblöcke. Sowohl eine selbst durchgeführte Arbeit bzw. ein Projekt als auch in der Literatur recherchiertes Wissen zu einem vorgegebenen Thema (z. B. zu einem Exkursionspunkt) kann in einer Posterpräsentation vorgestellt werden.

§ 12 Gesamtergebnis, Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte einschließlich der Anrechnungspunkte der Module erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach C gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit.

(3) Der Prüfungsanspruch in dem Fach oder Professionalisierungsbereich ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang an einer deutschen Hochschule

- a) ein Pflichtmodul im dritten Versuch endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b) Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- c) eine Bachelorarbeit in diesem Fach im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann auf Beschluss der Prüfungskommission vergeben werden, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens 1,3 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Prüfungskommission der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie zuständig. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt. ⁵Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) ¹Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der stellvertretende Vorsitz kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

§ 14 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl der Modulpakete die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) ¹Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets in ihren Sprechstunden zur Verfügung. ²Studierende, die kurz vor dem Abschluss stehen, wenden sich an die offizielle Studienberatung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2006 S. 2501), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 28.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2908), und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2006 S. 2533), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 28.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2917), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für das Modulpaket „Anthropogeographie“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

„Anlage I: Modulübersicht

A. Bachelor-Studiengang „Geographie“

Es müssen Leistungen im Umfang von wenigstens 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Pflichtmodule

Es müssen folgende 12 Module im Umfang von insgesamt 103 C aus dem Fachstudium Geographie erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geg.01	Einführung in die Geographie	6	4
B.Geg.02	Regionale Geographie	7	4
B.Geg.03	Kartographie	6	3
B.Geg.04	Geoinformatik	10	6
B.Geg.05	Relief und Boden	8	6
B.Geg.06	Klima und Gewässer	7	4
B.Geg.07	Kultur- und Sozialgeographie	7	4
B.Geg.08	Wirtschaftsgeographie	7	4
B.Geg.09	Angewandte Geographie	15	5
B.Geg.11	Forschung und Anwendung	12	5
B.Geg.17	Externes Praktikum	12	6 Wo.
B.Geg.30	Statistik für Geographie	6	4

Die Module B.Geg.01, B.Geg.02 und B.Geg.03 sind Orientierungsmodule.

II. Wahlpflichtmodule

Es muss ein Studienschwerpunkt oder das „studium generale“ im Umfang von insgesamt wenigstens 47 C erfolgreich absolviert werden. 35 C aus dem nicht-geographischem Bereich werden dem Professionalisierungsbereich und 12 C dem Fachstudium zugerechnet.

1. Studium ohne Schwerpunktbildung (studium generale)

a. Es müssen mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geg.32	Aktuelle Themen der Physischen Geographie I	6	2
B.Geg.33	Aktuelle Themen der Physischen Geographie II	6	2

B.Geg.34	Aktuelle Themen der Humangeographie I	6	2
B.Geg.35	Aktuelle Themen der Humangeographie II	6	2

b. Zudem müssen nicht-geographische Wahlpflichtmodule aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von insgesamt mindestens 35 C erfolgreich absolviert werden. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Agr.0004	Bodenkunde und Geoökologie	6	4
B.Agr.0316	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz	6	8
B.Agr.0369	Regionalökonomie und -politik	6	4
B.Agr.0389	Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie	6	4
B.Agr.0413	Agrarökologie und Biodiversität	6	4
B.Biodiv.331	Biodiversität und Ökologie indigener Fauna und Flora	6	7
B.Biodiv.333	Pflanzenökologie	6	10
B.Biodiv.339	Vegetationsökologie: Wälder	6	10
B.Biodiv.341	Palynologie und Paläoökologie	6	8
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6	4
B.Bio-NF.210	Struktur und Diversität der Pflanzen	6	6
B.Che.4104	Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach)	6	6
B.Eth.311B	Einführung in die Ethnologie	6	3
B.Eth.312	Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme	9	3
B.Eth.331	Regionale Ethnologie I	9	4
B.Eth.332B	Regionale Ethnologie II (Kleines Aufbaumodul)	6	4
B.Eth.341	Ethnologische Forschungsthemen & Theorien I	9	4
B.Eth.342B	Ethnologische Forschungsthemen & Theorien II (Kleines Aufbaumodul)	6	4
B.Eth.344	Anwendungsorientierte Forschungsfragen	9	4

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Eth.344B	Anwendungsorientierte Forschungsfragen (Basic)	6	4
B.Eth.345	Spezielle ethnologische Forschungsthemen & Theorien	6	2
B.Forst.1101	Grundlagen der Forstbotanik	6	4
B.Forst.1103	Naturwissenschaftliche Grundlagen	6	4
B.Forst.1106	Bioklimatologie	6	4
B.Forst.1107	Baumphysiologie	3	2
B.Forst.1108	Bodenkunde	6	4
B.Forst.1112	Stoffhaushalt von Waldökosystemen	3	2
B.Forst.1128	Morphologie & Systematik der Waldpflanzen	9	3
B.Forst.1219	Bioklimatologische Experimente	3	2
B.Forst.1222	Botanische Freilandübungen Winter	3	2
B.Forst.1223	Botanische Freilandübungen Sommer	3	2
B.GeFo.100	Einführung in die Geschlechterforschung	6	4
B.GeFo.200	Geschichte und Gegenwart der Geschlechterverhältnisse	9	4
B.GeFo.400	Theoretische Perspektiven der Geschlechterforschung	8	4
B.Geo.101a	System Erde Ia	5	4
B.Geo.101b	System Erde Ib	5	4
B.Geo.102	Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung	5	5
B.Geo.103c	System Erde IIa: Exogene Dynamik	7	5
B.Geo.103d	System Erde IIb: Entstehung des Lebens und Entwicklung der Organismen in ihren Lebensräumen	6	4
B.Geo.104	Erdgeschichte	7	5
B.Geo.107	Karten und Profile	7	6
B.Geo.113	Quartärgeologie	3	2,5
B.Geo.208	Umweltgeowissenschaften	7	6
B.Geo.715	Geogene Energieträger	4	3
B.Geo.717	Klimawandel im Verlauf der Erdgeschichte	6	4
B.Inf.1101	Grundlagen der Informatik und Programmierung	10	6
B.Inf.1203	Betriebssysteme	5	3

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Inf.1204	Telematik / Computernetzwerke	5	3
B.Inf.1206	Datenbanken	5	3
B.Inf.1209	Softwaretechnik	5	3
B.Inf.1801	Programmierkurs	5	3
B.ÖSM.106	Naturschutz	3	2
B.ÖSM.112	Umwelt- und Ressourcenpolitik	6	4
B.ÖSM.206	Inventarisierung und Analyse von Landschaften mit geographischen Informationssystemen	6	4
B.ÖSM.209	Angewandter Naturschutz	3	2
B.ÖSM.210	Projektmodul Permakultur	6	4
B.ÖSM.221	Biochemisches Laborpraktikum	6	4
B.ÖSM.226	Methoden der Ökosystemforschung	6	5
B.ÖSM.233	Ecosystem Management from Basics to Applied	3	2
B.ÖSM.234	Arbeitsweisen und Methoden in den Umweltwissenschaften	3	2
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	6	4
B.Pol.102	Einführung in das politische System der BRD und die internationalen Beziehungen	7	4
B.Pol.103	Einführung in politische Ideengeschichte und vergleichende Politikwissenschaft	7	4
B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft	6	4
B.Pol.700	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	8	4
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	8	4
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	8	4
B.Sowi.100	Einführung in die Sozialwissenschaften	6	4
B.Sowi.900a	Gegenstandsbereiche der Sozialwissenschaften	4	2
B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	8	3
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	8	4
B.Soz.03	Grundzüge soziologischer Theorie	8	4
B.Soz.05	Einführung in spezielle Soziologien	12	4

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6	4
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6	4
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft des Unternehmens	6	4
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6	4
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6	5
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6	4
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	6	4
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	6	4
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	6	4
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	6	4
B.WIWI-VWL.0069	Urban Economics	6	3
B.WIWI-WIN.0001	Enterprise Architecture und Prozessmodellierung	6	4
S.RW.0211K	Staatsrecht I	7	6
S.RW.0212K	Staatsrecht II	7	6
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	7	6
S.RW.1226	Umweltrecht	6	2

2. Studium mit Studienschwerpunktbildung

a. Studienschwerpunkt „Humangeographie“

aa. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

B.Geg.34	Aktuelle Themen der Humangeographie I	6	2
B.Geg.35	Aktuelle Themen der Humangeographie II	6	2

bb. Zudem müssen nicht-geographische Wahlpflichtmodule aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von insgesamt mindestens 35 C erfolgreich absolviert werden.

Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Agr.0369	Regionalökonomie und -politik	6	4

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Agr.0389	Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie	6	4
B.Eth.311B	Einführung in die Ethnologie	6	3
B.Eth.312	Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme	9	3
B.Eth.331	Regionale Ethnologie I	9	4
B.Eth.332B	Regionale Ethnologie II (Kleines Aufbaumodul)	6	4
B.Eth.341	Ethnologische Forschungsthemen & Theorien I	9	4
B.Eth.342B	Ethnologische Forschungsthemen & Theorien II (Kleines Aufbaumodul)	6	4
B.Eth.344	Anwendungsorientierte Forschungsfragen	9	4
B.Eth.344B	Anwendungsorientierte Forschungsfragen (Basic)	6	4
B.Eth.345	Spezielle ethnologische Forschungsthemen & Theorien	6	2
B.GeFo.100	Einführung in die Geschlechterforschung	6	4
B.GeFo.200	Geschichte und Gegenwart der Geschlechterverhältnisse	9	4
B.GeFo.400	Theoretische Perspektiven der Geschlechterforschung	8	4
B.Inf.1101	Grundlagen der Informatik und Programmierung	10	6
B.Inf.1203	Betriebssysteme	5	3
B.Inf.1204	Telematik / Computernetzwerke	5	3
B.Inf.1206	Datenbanken	5	3
B.Inf.1209	Softwaretechnik	5	3
B.Inf.1801	Programmierungskurs	5	3
B.ÖSM.112	Umwelt- und Ressourcenpolitik	6	4
B.ÖSM.210	Projektmodul Permakultur	6	4
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	6	4
B.Pol.102	Einführung in das politische System der BRD und die internationalen Beziehungen	7	4
B.Pol.103	Einführung in politische Ideengeschichte und vergleichende Politikwissenschaft	7	4
B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche	6	4
B.Pol.700	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	8	4
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	8	4
B.Pol.800	Internationale Beziehungen	8	4

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Sowi.100	Einführung in die Sozialwissenschaften	6	4
B.Sowi.900a	Gegenstandsbereiche der Sozialwissenschaften	4	2
B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	8	3
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	8	4
B.Soz.03	Grundzüge soziologischer Theorie	8	4
B.Soz.05	Einführung in spezielle Soziologien	12	4
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6	4
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6	4
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft des Unternehmens	6	4
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6	4
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6	5
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6	4
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	6	4
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	6	4
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	6	4
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	6	4
B.WIWI-VWL.0069	Urban Economics	6	3
B.WIWI-WIN.0001	Enterprise Architecture und Prozessmodellierung	6	4
S.RW.0211K	Staatsrecht I	7	6
S.RW.0212K	Staatsrecht II	7	6
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	7	6
S.RW.1226	Umweltrecht	6	2

b. Studienschwerpunkt „Physische Geographie“

aa. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden (Fachstudium):

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geg.32	Aktuelle Themen der Physischen Geographie I	6	2
B.Geg.33	Aktuelle Themen der Physischen Geographie II	6	2

bb. Zudem müssen nicht-geographische Wahlpflichtmodule aus dem nachfolgenden Angebot

im Umfang von insgesamt mindestens 35 erfolgreich absolviert werden.

Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung, sofern die exportierende Fakultät dem zustimmt. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) – Modulübersicht – Zusätzliche nicht-geographische Wahlpflichtmodulangebote).

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Agr.0004	Bodenkunde und Geoökologie	6	4
B.Agr.0316	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz	6	8
B.Agr.0413	Agrarökologie und Biodiversität	6	4
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6	4
B.Bio-NF.210	Struktur und Diversität der Pflanzen	6	6
B.Biodiv.331	Biodiversität und Ökologie indigener Fauna und Flora	6	7
B.Biodiv.333	Pflanzenökologie	6	10
B.Biodiv.339	Vegetationsökologie: Wälder	6	10
B.Biodiv.341	Palynologie und Paläoökologie	6	8
B.Che.4104	Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach)	6	6
B.Forst.1101	Grundlagen der Forstbotanik	6	4
B.Forst.1103	Naturwissenschaftliche Grundlagen	6	4
B.Forst.1106	Bioklimatologie	6	4
B.Forst.1107	Baumphysiologie	3	2
B.Forst.1108	Bodenkunde	6	4
B.Forst.1112	Stoffhaushalt von Waldökosystemen	3	2
B.Forst.1128	Morphologie & Systematik der Waldpflanzen	9	3
B.Forst.1219	Bioklimatologische Experimente	3	2
B.Forst.1222	Botanische Freilandübungen Winter	3	2
B.Forst.1223	Botanische Freilandübungen Sommer	3	2
B.Geo.101a	System Erde Ia	5	4
B.Geo.101b	System Erde Ib	5	4
B.Geo.102	Grundlagen der geowissenschaftlichen Geländeausbildung	5	5
B.Geo.103c	System Erde IIa: Exogene Dynamik	7	5

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geo.103d	System Erde IIb: Entstehung des Lebens und Entwicklung der Organismen in ihren Lebensräumen	6	4
B.Geo.104	Erdgeschichte	7	5
B.Geo.107	Karten und Profile	7	6
B.Geo.113	Quartärgeologie	3	2,5
B.Geo.208	Umweltgeowissenschaften	7	6
B.Geo.715	Geogene Energieträger	4	3
B.Geo.717	Klimawandel im Verlauf der Erdgeschichte	6	4
B.Inf.1101	Grundlagen der Informatik und Programmierung	10	6
B.Inf.1203	Betriebssysteme	5	3
B.Inf.1204	Telematik/Computernetzwerke	5	3
B.Inf.1206	Datenbanken	5	3
B.Inf.1209	Softwaretechnik	5	3
B.Inf.1801	Programmierungskurs	5	3
B.ÖSM.106	Naturschutz	3	2
B.ÖSM.112	Umwelt- und Ressourcenpolitik	6	4
B.ÖSM.206	Inventarisierung und Analyse von Landschaften mit geographischen Informationssystemen	6	4
B.ÖSM.209	Angewandter Naturschutz	3	2
B.ÖSM.210	Projektmodul Permakultur	6	4
B.ÖSM.211	Ausgewählte Aspekte der Umwelt- und Ressourcenpolitik	3	2
B.ÖSM.221	Biochemisches Laborpraktikum	6	4
B.ÖSM.226	Methoden der Ökosystemforschung	6	5
B.ÖSM.233	Ecosystem Management from Basics to Applied	3	2
B.ÖSM.234	Arbeitsweisen und Methoden in den Umweltwissenschaften	3	2
S.RW.0211K	Staatsrecht I	7	6
S.RW.0212K	Staatsrecht II	7	6
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	7	6
S.RW.1226	Umweltrecht	6	2

III. Schlüsselkompetenzen

Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in einem der Profile erfolgreich zu absolvieren.

1. Angewandtes Profil

a. Im angewandten Profil ist mindestens eines von folgenden vier Wahlpflichtmodulen im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich zu absolvieren (dabei kann nicht mehr als eines der Module B.Geg.40, B.Geg.40a und B.Geg.40b absolviert werden):

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geg.40	Externes Praktikum 2	6	2 Wo.
B.Geg.40a	Externes Praktikum 2a	9	4 Wo.
B.Geg.40b	Externes Praktikum 2b	12	6 Wo.
B.Geg.41	Externes Praktikum 3	6	2 Wo.

b. Zusätzlich zu oben genanntem Angebot sind folgende Module und weitere Wahlmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität sowie dem Modulangebot der ZESS (<http://www.uni-goettingen.de/de/55233.html>) für die Studierenden frei wählbar. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Geographie (Bachelor of Science) - Modulübersicht – Zusätzliche Schlüsselkompetenzmodulangebote).

Modulnummer	Modulname	C	SWS
B.Geg.703	Bildung für nachhaltige Entwicklung	3	2
SK.Geo.100	Gremienarbeit in der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie	3	
SK.Geo.200	Ehrenamtliches Engagement	6	

2. Wissenschaftliches Profil

Im wissenschaftlichen Profil sind Wahlmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität sowie dem Modulangebot der ZESS (<http://www.uni-goettingen.de/de/55233.html>) im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren. Es sind ferner auch die unter Ziffer III Nr. 1 Buchstabe b genannten Module wählbar.

IV. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

B. Modulpaket „Anthropogeographie“

(ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs belegbar)

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Anthropogeographie“ sind insgesamt mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

1. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.02	Regionale Geographie	(7 C/4 SWS)
B.Geg.07	Kultur- und Sozialgeographie	(7 C/4 SWS)
B.Geg.08	Wirtschaftsgeographie	(7 C/4 SWS)
B.Geg.09	Angewandte Geographie	(15 C/5 SWS)

2. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.34	Aktuelle Themen der Humangeographie I	(6 C/2 SWS)
B.Geg.35	Aktuelle Themen der Humangeographie II	(6 C/2 SWS)

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Exemplarischer Studienverlaufsplan für Studienschwerpunkt „Humangeographie“ und angewandtes Profil

1. Sem 30 C	B.Geg.01 Einführung i. d. Geographie (6 C)	B.Geg.02 Regionale Geographie (7 C)	B.Geg.03 Kartographie (6 C)	B.Geg.06 Klima und Gewässer (7 C)	B.Geg.07 Kultur- und Sozialgeographie (7 C)	
2. Sem 29 C	B.Geg.05 Relief und Boden (8 C)		B.Geg.04 Geoinformatik (10 C)	B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C)	B.Geg.30 Statistik für Geographie (6 C)	
3. Sem 31 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (8 C)	B.Geg.17 Externes Praktikum (12 C)		B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C)		
4. Sem 33 C	B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C)		SK: Business English I (6 C)	B.Geg.40 Externes Praktikum 2 (6 C)	B.WIWI- VWL.0002 Makroökonomik II (6 C)	
5. Sem 30 C	B.Geg.11 Forschung und Anwendung (12 C)	B.Geg.34 Aktuelle Themen der Humangeographie I (6 C)	B.Geg.35 Aktuelle Themen der Humangeographie II (6 C)	B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C)		
6. Sem 27 C	SK: B.Geg.41 Externes Praktikum 3 (6 C)	B.Eth.331 Regionale Ethnologie I (9 C)	Bachelorarbeit (12 C)			

Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenzmodule im angewandten Profil

2. Exemplarischer Studienverlaufsplan für Schwerpunkt „Humangeographie“ und wissenschaftliches Profil

1. Sem 30 C	B.Geg.01 Einführung i. d. Geographie (6 C)	B.Geg.02 Regionale Geographie (7 C)	B.Geg.03 Kartographie (6 C)	B.Geg.06 Klima und Gewässer (7 C)	B.Geg.07 Kultur- und Sozial- geographie (7 C)	
2. Sem 29 C	B.Geg.05 Relief und Boden (8 C)		B.Geg.04 Geoinformatik (10 C)	B.Geg.08 Wirtschaftsgeographie (7 C)	B.Geg.30 Statistik für Geographie (6 C)	
3. Sem 31 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (8 C)	B.ÖSM.112 Umwelt- und Ressourcenpolitik (6 C)		B.Eth.311B Einführung in die Ethnologie (6 C)	SK: Scientific English I (6 C)	
4. Sem 30 C	B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C)	B.Geg.17 Externes Praktikum (12 C)	SK.Geo.100 Gremien- arbeit in der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (3 C)			
5. Sem 33 C	B.Geg.11 Forschung und Anwendung (12 C)	B.Geg. 34 Aktuelle Themen der Humangeographie I (6 C)	B.Geg. 35 Aktuelle Themen der Humangeographie II (6 C)	B.Eth.312 Soziale Ordnungen und wirtschaftliche Systeme (9 C)		
6. Sem 27 C	SK: Scientific English II (6 C)	SK: Interkulturelle Kommunikationskompetenz (3 C)	Bachelorarbeit (12 C)	B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C)		

Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenzmodule im wissenschaftlichen Profil

3. Exemplarischer Studienverlaufsplan für Schwerpunkt „Physische Geographie“ und angewandtes Profil

1. Sem 30 C	B.Geg.01 Einführung i. d. Geographie (6 C)	B.Geg.02 Regionale Geographie (7 C)	B.Geg.03 Kartographie (6 C)	B.Geg.06 Klima und Gewässer (7 C)	B.Geg.07 Kultur- und Sozialgeographie (7 C)	
2. Sem 32 C	B.Geg.05 Relief und Boden (8 C)		B.Geg.04 Geoinformatik (10 C)	B.Geg.08 Wirtschafts- geographie (7 C)	B.Geg.30 Statistik für Geographie (6 C)	SK: Umgang mit ethnisch-kultureller Vielfalt in Alltag, Gesellschaft und Arbeitswelt (3 C)
3. Sem 30 C	B.Forst.1103 Natur- wissenschaftliche Grundlagen (6 C)	SK: Externes Praktikum 2a (9 C)		B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung (10 C)		
4. Sem 30 C	B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C)	B.Forst.1106 Bioklimatologie (6 C)	B.Forst.1107 Baumphysiologie (3 C)	SK: Externes Praktikum 3 (6 C)		
5. Sem 29 C	B.Geg.11 Forschung und Anwendung (12 C)	B.Geg.32 Aktuelle Themen der Physischen Geographie I (6 C)	B.Geg.33 Aktuelle Themen der Physischen Geographie I (6 C)	B.Inf.1206 Datenbanken (5 C)		
6. Sem 29 C	B.Geg.17 Externes Praktikum (12 C)	B.Geo.102 Grundlagen der Geowissenschaftli- chen Geländeausbildun- g (5 C)		Bachelorarbeit (12 C)		

Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenz-Module im angewandten Profil

4. Exemplarischer Studienverlaufsplan für Schwerpunkt „Physische Geographie“ und wissenschaftliches Profil

1. Sem 30 C	B.Geg.01 Einführung i. d. Geographie (6 C)	B.Geg.02 Regionale Geographie (7 C)	B.Geg.03 Kartographie (6 C)	B.Geg.06 Klima und Gewässer (7 C)	B.Geg.07 Kultur- und Sozialgeographie (7 C)	
2. Sem 29 C	B.Geg.05 Relief und Boden (8 C)		B.Geg.04 Geoinformatik (10 C)	B.Geg.08 Wirtschafts- geographie (7 C)	B.Geg.30 Statistik für Geographie (6 C)	
3. Sem 29 C		SK: SK.Geo.200 Ehrenamtliches Engagement“ (6 C)		B.Agr.0004 Bodenkunde und Geoökologie (6 C)	B.Forst.1101 Grundlagen der Forstbotanik (6 C)	B.ÖSM.112 Umwelt- und Ressourcenpolitik (6 C)
4. Sem 33 C	B.Geg.09 Angewandte Geographie (15 C)	B.Biodiv.333 Pflanzenökologie (6 C)	B.Biodiv.339 Vegetationsökologie: Wälder (6 C)	SK: Erklärfilme für die Wissenschaftskom- munikation (3 C)	SK: SK.Geo.100 Gremienarbeit in der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (3 C)	
5. Sem 30 C	B.Geg.11 Forschung und Anwendung (12 C)	B.Geg.32 Aktuelle Themen der Physischen Geographie I (6 C)	B.Geg.33 Aktuelle Themen der Physischen Geographie II (6 C)	SK: Scientific English I (6 C)		
6. Sem 29 C	B.Geg.17 Externes Praktikum (12 C)	B.Geo.102 Grundlagen der geowissen- schaftlichen Geländeausbildung (5 C)		Bachelorarbeit (12 C)		

Hellgrau = Pflichtmodule, Grau = Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes, Dunkelgrau = Schlüsselkompetenz-Module im wissenschaftlichen Profil

Anlage III Gliederung des Studiums

BACHELOR-STUDIUM GEOGRAPHIE					
Bachelor (6 Semester) 180 C					
Fachstudium Geographie (115 C)		Professionalisierungsbereich (53 C)			Bachelorarbeit (12 C)
		Schlüsselkompetenzen 18 C			
Geographische Pflichtmodule (103 C)	Geographische Wahlpflichtmodule (12 C)	Nichtgeographische Wahlpflichtmodule (35 C)	Angewandtes Profil	Wissenschaftliches Profil	Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C)
Einführung in die Geographie (6 C) Regionale Geographie (7 C) Kartographie (6 C) Geoinformatik (10 C) Relief und Boden (8 C) Klima und Gewässer (7 C) Kultur- u. Sozialgeographie (7 C) Wirtschaftsgeographie (7 C) Angewandte Geographie (15 C) Statistik für Geographie (6 C) Forschung und Anwendung (12 C) Externes Praktikum (12 C)	2 aus 4 geographischen Wahlpflichtmodulen	Mind. 2 nicht-geographische Wahlpflichtmodule	1) Mind. 1 Modul aus: Externes Praktikum 2, 2a bzw. 2b (6, 9 bzw. 12 C) Externes Praktikum 3 (6 C) und ggf. 2) weitere Schlüsselkompetenzmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität 1) und 2) zusammen = 18 C	Wahlmodule aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität (insges. 18 C) Empfehlung: Scientific English I (6 C) ein weiteres Sprachenmodul (6 C) ein Selbstkompetenzmodul (3 C) ein Methodenkompetenzmodul (3 C)	